

# Ehrungsordnung

Stand: Juli 2013

## § 1

Der Südbadische Fußballverband würdigt besondere Verdienste um den Fußballsport durch folgende Ehrungen:

1. Für Verbands- und Vereinstätigkeit:
  - a) Ernennung zum Ehrenpräsidenten
  - b) Ernennung zum Ehrenmitglied
  - c) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden seines Ausschusses
  - d) Verleihung der goldenen Verbandsehrennadel
  - e) Verleihung der silbernen Verbandsehrennadel
  - f) Verleihung der Verbandsehrennadel
  - g) Verleihung der Verbandsehrenurkunde
2. Für Vereine:

Verleihung des Ehrenbriefes
3. Für Verdienste als Auswahlspieler:
  - a) Verleihung der goldenen Spielernadel
  - b) Verleihung der silbernen Spielernadel
  - c) Verleihung der Spielernadel
4. Für Schiedsrichtertätigkeit:
  - a) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der SR-Vereinigungen
  - b) Verleihung der goldenen Verbandsschiedsrichter-nadel
  - c) Verleihung der silbernen Verbandsschiedsrichter-nadel
5. Für Personen des öffentlichen Lebens:

Verleihung des Ehrenschildes

## § 2

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten des Verbandes oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Verbandsvorstandes durch den Verbandstag. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden eines Bezirkes erfolgt durch den jeweiligen Bezirkstag. Die Verleihung der übrigen Ehrungen erfolgt durch den Verbandsvorstand, der eine Ehrungskommission mit den vorbereitenden Arbeiten beauftragen kann.

## § 3

Bei der Verleihung von Ehrungen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt neben besonders tatkräftiger Mitarbeit ein langjähriges Wirken als Präsident oder Vizepräsident des Verbandes voraus.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Vorstandsmitglieder des Verbandes ernannt werden, die sich um den Fußballsport lange Jahre besonders verdient gemacht haben.
3. Die goldene Ehrennadel können solche Personen erhalten, die nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel weitere fünf Jahre verdienstvolle Tätigkeit an maßgeblicher Stelle des Verbandes geleistet oder sich um den Fußballsport innerhalb der Vereine ganz besonders verdient gemacht haben.
4. Durch Verleihung der silbernen Ehrennadel können Personen geehrt werden, die sich nach Verleihung der Ehrennadel weitere fünf Jahre durch verdienstvolle Tätigkeit für den Verband oder seine Vereine ausgezeichnet haben.
5. Ist die Gesamtzeit der Tätigkeit erfüllt, die vorgesehene Frist in den Fällen der Ziffer 3 und 4 jedoch nicht eingehalten, kann die Ehrung auch vorgenommen werden.
6. Die Ehrennadel kann für eine mindestens zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit als Verbandsmitarbeiter oder für eine gleichwertige Vereinsarbeit an verantwortlicher Stelle verliehen werden.
7. Für Mitglieder der Vereine können Ehrungsanträge nach Ziffern 3, 4 und 6 nur zugelassen werden, wenn sie dem engeren Vorstand im Sinne der Muster-satzung des DFB angehören oder

in den letzten drei Jahren angehört haben. Sie müssen eine entsprechende Ehrung ihres Vereins erhalten haben.

8. Der Verbandsjugendausschuss bzw. der Bezirksfußballausschuss können in Anerkennung einer mindestens zehnjährigen verdienstvollen Tätigkeit für den Fußballsport in den Vereinen eine Verbandsehrenurkunde verleihen, sofern eine Vereinsehrung bereits erfolgt ist und nicht die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel gegeben sind.

#### **§ 4**

Bei Verbandsmitarbeitern kann die unter § 3 Ziffer 6 genannte Frist unter Würdigung der Arbeit und der Verdienste abgekürzt werden.

#### **§ 5**

Die Inhaber der goldenen Ehrennadel haben zu allen Fußballveranstaltungen innerhalb des Verbandsgebietes, die Inhaber der silbernen Ehrennadel innerhalb ihrer Bezirke freien Eintritt. Ausgenommen von dieser Berechtigung sind Heimspiele der Lizenzspielermannschaften.

#### **§ 6**

Personen des öffentlichen Lebens, die sich um den Fußballsport oder den Verband besondere Verdienste erworben haben, können mit dem Ehrenschild ausgezeichnet werden.

#### **§ 7**

Anlässlich ihrer 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Vereinsjubiläen werden Vereine durch Verleihung des Ehrenbriefes ausgezeichnet.

#### **§ 8**

Spieler, die in Auswahlspielen des Verbandes mitgewirkt haben, werden durch Verleihung

- a) der Spielernadel für fünf Spiele,
  - b) der silbernen Spielernadel für zehn Spiele,
  - c) der goldenen Spielernadel für 25 Spiele
- gehrt.

## **§ 9**

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann Schiedsrichter, die 20 Jahre aktiv waren, mit der silbernen Verbandsschiedsrichternadel, bei 25-jähriger Tätigkeit mit der goldenen Verbandsschiedsrichternadel, ehren. Hierzu zählen auch Tätigkeiten als Lehrwart, Beobachter oder die Ausübung eines sonstigen, offiziell gewählten Amtes im Schiedsrichterwesen.
2. Weiterhin kann der Verbandsschiedsrichterausschuss Schiedsrichter, die sich um das Schiedsrichterwesen große Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Schiedsrichtervereinigungen ernennen.

## **§ 10**

1. Über jede Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Für die silberne und goldene Verbandsehrennadel erhält der Inhaber ein Besitzezeugnis.
3. Ehrenvorsitzende haben in ihren ehemaligen Ausschüssen Sitz und Stimme.

## **§ 11**

Die Ehrungen können, soweit sie vom Verbandstag vorgenommen wurden, von diesem, im übrigen vom Verbandsvorstand aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verband oder aus einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen oder wegen ehrenrührigen Handlungen bestraft worden sind.

## **§ 12**

Anträge von Ehrungen sind von den Bezirksvorsitzenden oder den Verbandsausschussvorsitzenden dem Verbandsvorstand einzureichen. Anträge von Vereinen sind zu den vom Verbandsvorstand festgesetzten Terminen bei den Bezirksvorsitzenden einzureichen. Das gleiche gilt für Anträge von Ausschussvorsitzenden für Mitarbeiter, die dem BFA, BJA oder BSA angehören.

### **§ 13**

Anträge von Vereinen gemäß § 3 Ziffer 8 sind zu den in den Mitteilungsorganen veröffentlichten Terminen beim zuständigen Bezirksvorsitzenden bzw. Bezirksjugendwart einzureichen.

### **§ 14**

In Sonderfällen kann der Vorstand von der bestehenden Ordnung abweichen und auch ohne Vorliegen von Anträgen Ehrungen vornehmen.